



BEKANNTMACHUNG
gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 und 1a
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Reith bei Seefeld eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Römerstraße 16, 6103 Reith bei Seefeld
Telefaxnummer: 0043 (0)5212/3116-77
E-Mail-Adresse: gemeinde@reith-seefeld.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates findet eine Übermittlung nicht statt.

3. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Reith bei Seefeld
Römerstraße 16
6103 Reith bei Seefeld

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während des Parteienverkehrs – siehe Punkt C) 2.) – im Gemeindeamt 1. OG - möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehr

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1. Amtsstunden - telefonisch erreichbar:

Telefonnummer: 0043 (0)5212/3116

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Parteienverkehr:

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienstag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

6./24./31. Dezember: keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr;

Faschingsdienstag: Amtsstunden und Parteienverkehr bis 12.00 Uhr.

D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.reith-seefeld.at> erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

E) Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die bisher in Geltung stehende Verordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Mag. Dominik Hiltpolt)

Angeschlagen am: 20.03.2024
Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltpolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur